

# **Stellungnahme des GKV–Spitzenverbandes vom 24.02.2022**

**zum Referentenentwurf einer dritten Verordnung zur  
Verlängerung von Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der  
pflegerischen Versorgung während der durch das  
Coronavirus SARS–CoV–2 verursachten Pandemie vom  
23.02.2022**

**GKV–Spitzenverband**  
Reinhardtstraße 28, 10117 Berlin  
Telefon 030 206288–0  
Fax 030 206288–88  
[politik@gkv-spitzenverband.de](mailto:politik@gkv-spitzenverband.de)  
[www.gkv-spitzenverband.de](http://www.gkv-spitzenverband.de)



## Stellungnahme

Der GKV-Spitzenverband hat sich von Beginn der COVID-19-Pandemie an dafür eingesetzt, die stationäre und ambulante Pflege über einen Schutzschirm zu sichern. Für Pflegebedürftige und deren Angehörige sowie für zugelassene Pflegeeinrichtungen wurden kurzfristig unterstützende Regelungen geschaffen. Inzwischen sind deutliche Erfolge bei der Pandemiebekämpfung zu verzeichnen. Die älteren pflegebedürftigen Menschen sind überwiegend geimpft. Auch das Pflegepersonal hat ein Impfangebot erhalten und größtenteils genutzt. Perspektivisch muss es daher Zielstellung sein, dass bei gefestigt abklingendem Pandemiegeschehen alle Beteiligten – die Pflegebedürftigen, die Pflegenden und die Pflegekassen – wieder verantwortungsvoll zu normalen Verhältnissen zurückkehren können.

Jedoch ist die Pandemie noch nicht beendet. Deutschland befindet sich in der 5. Welle der COVID-19-Pandemie. Weiterhin gilt es, die Risiken für die vulnerable Gruppe der Pflegebedürftigen zu minimieren. Aus Sicht des GKV-Spitzenverbandes ist die mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf vorgesehene Verlängerung der Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der pflegerischen Versorgung bis zum 30.06.2022 daher nachvollziehbar und sachgerecht.

Gleichwohl ist festzuhalten, dass angesichts einer Grundimmunisierung der Gesamtbevölkerung von 75,3 % und 88,5 % in der Altersgruppe 60+ (RKI-Impfdashboard vom 24.02.2022) die aktuelle pandemische Situation nicht mit der Ausgangslage im Frühjahr 2020 vergleichbar ist. Aus Sicht des GKV-Spitzenverbandes ist es daher erforderlich, die Geltungsdauer dieser Schutzmaßnahmen im Blick zu behalten, da mit den Maßnahmen zum einen ein nicht unerheblicher Erfüllungsaufwand für die Verwaltung der gesetzlichen Kranken- und Pflegekassen sowie der Setzung von wirtschaftlichen Fehlanreizen durch den Pflege-Rettungsschirm verbunden ist.

Zum anderen ergibt sich insgesamt eine erhebliche finanzielle und bisher nicht gegenfinanzierte und damit beitragsatzrelevante pandemiebedingte Mehrbelastung der Sozialen Pflegeversicherung (SPV) aus den Jahren 2020 bis einschließlich erstem Quartal 2022 in Höhe von ca. 4,5 Mrd. Euro. Ohne eine entsprechende Gegenfinanzierung erfordert diese Finanzlage bereits jetzt eine Anhebung des allgemeinen Beitragssatzes um mindestens 0,2 Prozentpunkte auf 3,25 % spätestens zur Jahresmitte 2022. Ferner ist mit einer zusätzlichen SPV-Mehrbelastung in Höhe von ca. 1 Mrd. Euro für die mit dieser Verordnung vorgesehenen Verlängerung der Kostenerstattungsverfahren des Pflege-

Stellungnahme des GKV-Spitzenverbandes vom 24.02.2022  
zum Referentenentwurf einer dritten Verordnung zur Verlängerung von Maßnahmen zur  
Aufrechterhaltung der pflegerischen Versorgung während der durch das Coronavirus SARS-CoV-2  
verursachten Pandemie vom 23.02.2022  
Seite 3 von 3

Schutzschirms sowie für die Erstattung von Testkosten i. V. m. § 7 Absatz 2 Coronavirus-  
Testverordnung, sofern deren Geltung gemäß MPK-Beschluss über den 31.03.2022 bis  
zum 30.06.2022 verlängert wird, zu rechnen.

Um daher eine kurzfristige Anhebung des Beitragssatzes zu vermeiden, ist es aus Sicht  
des GKV-Spitzenverbandes notwendig, die pandemiebedingte Mehrbelastung der SPV für  
2020 bis inklusive erstem Quartal 2022 in Höhe von 4,5 Mrd. Euro sowie die  
Aufwendungen, die durch die mit dieser Verordnung vorgesehene Verlängerung des  
Pflegeschutzschirmes bis zum 30.06.2022 entstehen, durch Bundesmittel zu erstatten.

Mit einer vollständigen Finanzierung aller ab dem Jahr 2020 von der SPV gezahlten  
pandemiebedingten Ausgaben (inklusive der GKV- und PPV-Beteiligungen) würde des Weiteren  
Zeit gewonnen werden, um die drängenden Reformnotwendigkeiten in der SPV, wie sie auch der  
Koalitionsvertrag von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP vorsieht, zumindest in 2022 ohne  
Beitragserhöhung anzustoßen.

Einen darüberhinausgehenden Stellungnahmebedarf zum Verordnungsentwurf sieht der GKV-  
Spitzenverband nicht.